

Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.06.2019

Ort: Rathaus Rackwitz, Hauptstr. 11 in Rackwitz
 Datum: 27.06.2019, Zeit: 19:00 – 21:00 Uhr

Anwesenheit

Leiter der Gemeinderatssitzung: Bürgermeister Steffen Schwalbe

Gemeinderäte: 15
 entschuldigt: 3
 Verwaltung: 4
 Gäste: Frau Liesaus, LVZ Delitzsch
 3 Vertreter zum Vorhabens- und Erschließungsplan „Dorfplatz Zschortau“
 Herr Becker, Herr Henkel, Herr Baumgärtel
 3 Bürger

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Bürgerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates, Bestätigung der Niederschrift vom 23.05.2019
4. Information zur Ausstattung von Rastplätzen am Schladitzer See
5. Beratung und Beschlussfassung von Vorlagen
 - 5.1 Abwägung der Ergänzungssatzung „Leipziger Str. Süd 1“ in Rackwitz Beschlussvorlage 43/2019
 - 5.2 Satzung über die Ergänzungssatzung „Leipziger Str. Süd 1“ in Rackwitz Beschlussvorlage 44/2019
 - 5.3 Abwägung zum Vorhabens- und Erschließungsplan „Dorfplatz Zschortau“ in Rackwitz Beschlussvorlage 45/2019
 - 5.4 Ausnahme und Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans: Wohngebiet „An der Pfarrgasse“ in Zschortau Beschlussvorlage 46/2019
 - 5.5 Ausnahme und Befreiung von Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans: „Ehemaliges Leichtmetallwerk Rackwitz“ auf den Flächen der TSR Recycling GmbH Beschlussvorlage 47/2019
 - 5.6 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Erweiterung der Schladitzer Bucht“ in Rackwitz Beschlussvorlage 48/2019
 - 5.7 Beauftragung Umnutzungskonzept Bürgerbeteiligung und Architektenleistungen Leistungsphase 1-3 Beschlussvorlage 49/2019
 - 5.8 Verkauf eines nachfolgend aufgeführten Grundbesitzes, Flur 2, Gemarkung Zschortau, Eigentümer: Gemeinde Rackwitz Beschlussvorlage 50/2019
 - 5.9 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Beschlussvorlage 51/2019
 - 5.10 Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer Beschlussvorlage 52/2019
 - 5.11 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) Beschlussvorlage 53/2019
 - 5.12 Ermächtigung zu überplanmäßigem Aufwand im EHH 2019 Beschlussvorlage 54/2019
 - 5.13 Ermächtigung zu außerplanmäßiger Ein- und Auszahlung im FHH 2019 Beschlussvorlage 55/2019
6. Aktuelle Informationen des Bürgermeisters
7. Anfragen der Gemeinderäte
8. Verabschiedung ausscheidender Gemeinderäte

Zu 1. Eröffnung, Begrüßung

Der Bürgermeister der Gemeinde Rackwitz, Steffen Schwalbe, begrüßt die Gäste, die Gemeinderäte sowie die Mitarbeiter der Verwaltung zur öffentlichen und letzten Gemeinderatssitzung des alten Gemeinderates im Juni 2019.

Zu 2. Bürgerfragestunde

Es gibt keine Anfragen.

Zu 3. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Die Einladung zu dieser öffentlichen Sitzung erfolgte fristgemäß und wurde öffentlich bekannt gemacht.

Es liegen 3 Entschuldigungen vor.

Der Gemeinderat ist mit 16/19 Stimmen beschlussfähig.

Der Gemeinderat bestätigt die nun vorliegende Tagesordnung.

Protokollkontrolle: Es gibt keine Einwände/Hinweise zur Niederschrift vom 23.05.2019. Das Protokoll wird durch den Gemeinderat per Unterschrift bestätigt.

Zu 4. Information zur Ausstattung von Rastplätzen am Schladitzer See

Gemeinsam mit der Stadt Schkeuditz wurde eine Kooperationsvereinbarung zur einheitlichen Ausstattung der Rastplätze um den Schladitzer See (Bänke, Abfallbehälter, Tütenspender zur Aufnahme und Entsorgung von Hundekot) getroffen. Das Vorhaben wurde als Aufruf Nr. 02-2019/M4.1 *Ausbau und qualitative Aufwertung von touristischer Infrastruktur sowie Entwicklung, Vernetzung und Vermarktung von touristischen Angeboten* zur LEADER –Förderung beim Delitzscher Land e.V. eingereicht und positiv beschieden. Damit werden 80 % der Kosten gefördert. Zusätzlich erhält das Projekt aus Mitteln des Grünen Ringes 4.000,00 €. Der Eigenanteil der Gemeinde Rackwitz liegt bei 1.652,00 €. Die Betreuung der Rastplätze erfolgt für Rackwitz durch All on Sea. Nun ist der Fördermittelantrag zu stellen. Die Maßnahme soll im Zeitraum 10/2019 bis 03/2020 umgesetzt werden.

Die Gemeinderäte nehmen die Information zur Kenntnis.

Zu 5. Beratung und Beschlussfassung von Vorlagen**5.1 Beschlussfassung über die Abwägung zur Ergänzungssatzung „Leipziger Straße Süd 1“ in Rackwitz**

In der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 25.04.2019 fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 21.03.2019 bis einschließlich 25.04.2019 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden entsprechend Anlage 1 abgewogen.

Vorlage 43/2019

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Leipziger Straße Süd 1“ in Rackwitz entsprechend Anlage 1 (45 Seiten).

Die Abstimmung über die Vorlage 43/2019 ergibt 16 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 43/2019.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

5.2 Beschlussfassung der Satzung über die Ergänzung bzw. Abrundung:

„Leipziger Straße Süd 1“ in Rackwitz

Vorlage 44/2019

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt gemäß § 10 BauGB die Ergänzung bzw. Abrundung:

„Leipziger Straße Süd 1“ in Rackwitz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit

Stand vom 11.06.2019 als Satzung.

Die Begründung zur Ergänzungssatzung in der Fassung vom 11.06.2019 wird gebilligt.

Die Abstimmung über die Vorlage 44/2019 ergibt 16 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 44/2019.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss und den Ort, an dem die Ergänzungssatzung für jedermann zur Einsicht bereitgehalten wird, ortsüblich bekannt zu machen.

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Der Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung ist gemäß § 4 Abs. 3 SächsGemO dem Landratsamt Nordsachsen anzuzeigen.

5.3 Beschlussfassung über die Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„Dorfplatz Zschortau“ in Rackwitz

In der Zeit vom 21.03.2019 bis einschließlich 25.04.2019 fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 21.03.2019 bis einschließlich 25.04.2019 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden entsprechend Anlage 1 abgewogen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen. Der Beschluss hat nur mit der Anlage Gültigkeit.

Im Vorfeld der Abwägung, erläutert der Bürgermeister die wesentlichsten Änderungen.

Vorlage 45/2019

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Dorfplatz Zschortau“ in Rackwitz entsprechend Anlage 1.

Die Abstimmung über die Vorlage 45/2019 ergibt 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen. Damit ist die Vorlage angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 45/2019.

5.4 Ausnahme und Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans:

Wohnpark „An der Pfarrgasse“ in Zschortau für das Flurstück 569

Die Eigentümer des Flurstücks 569 in Zschortau haben vor, auf dem Flurstück 569 einen Geräteschuppen mit einer Brutto-Grundfläche von max. 10 m² sowie eine angebaute Terrassenüberdachung zu errichten. Der vorgesehene Aufstellort widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Wohngebiet „Pfarrgasse“ in Zschortau. Im Sinne des § 67 Abs. 2 SächsBO wurde von den Grundstückseigentümern ein Antrag auf Ausnahme und Befreiung gestellt. Der B-Plan enthält eine Reihe Festsetzungen. Es wurden u.a. Baugrenzen festgesetzt. Davon soll antragsgemäß abgewichen werden.

Gemäß §31, Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des B-Plans befreit werden, wenn die **Grundzüge der Planung nicht berührt** werden **und** die **Abweichung städtebaulich vertretbar** ist **oder** die **Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde** **und** wenn diese auch unter **Würdigung nachbarlicher Interessen** mit den **öffentlichen Belangen vereinbar** sind. Über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde (gemäß § 67 Abs. 3 SächsBO).

Aus Sicht der Gemeinde Rackwitz werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und beschränkt die Gestaltung des Wohngebietes nicht. Darüber hinaus kann die Festsetzung im B-Plan zu einer unzumutbaren Härte führen. Nachbarliche Interessen können berührt werden, sofern sich Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück des Vorhabensgrundstückes auswirken. Gemäß §6 Abs. 6 besitzt das angezeigte Vorhaben keine eigenen Abstandsflächen. Nachbarliche Interessen werden demnach nicht berührt. Eine Zustimmung des Nachbarn ist demnach nicht erforderlich. Ein Interessenkonflikt mit öffentlichen Belangen kann nicht erkannt werden.

Vorlage 46/2019

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt den Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung für das Flurstück 569 vom 21.06.2019 hinsichtlich folgender Festsetzung des B-Plans Wohngebiet „An der Pfarrgasse“ in Zschortau stattzugeben: - Überschreitung der Baugrenze

Die Abstimmung über die Vorlage 46/2019 ergibt 16 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltungen. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 46/2019.

**5.5 Ausnahme und Befreiung von Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans:
„Ehemaliges Leichtmetallwerk Rackwitz“ auf den Flächen der TSR Recycling GmbH**

Die Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG hat in Ergänzung zum Antrag nach § 16 BImSchG der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten durch Erhöhung der Lagerkapazität von 3000 t auf 7000 t sowie die Erweiterung der Lagerflächen auf 18.000 m², die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ehemaliges Leichtmetallwerk Rackwitz“, 2. Änderung beantragt.

Der Antrag beinhaltet nach Ausführung des Landratsamtes Nordsachsen vom 28. Mai 2019 die Befreiung von der Einhaltung der Baugrenze und von der maximal zulässigen 50%igen Flächenversiegelung im Bereich des Leitungsrechts des AZV Oberer Lober.

Das Bauvorhaben überschreitet demnach die Baugrenze und überbaut ein festgesetztes Leitungsrecht. Das Leitungsrecht wird gemäß Ausführung des Landratsamtes Nordsachsen infolge des Bebauungsplanes damit untersetzt, dass die in der Planzeichnung festgesetzten Korridore für die genannten Leitungen als Dauergrünflächen oder zur temporären Zwecken zur Materiallagerung, als Stellplatz für Kraftfahrzeuge u. ä. genutzt werden können. Die Flächen dürfen nicht dauernd überbaut und nicht mit Gehölzen bepflanzt werden. Eine dauerhafte Zugänglichkeit im Havariefall muss dem Versorgungsträger ermöglicht werden. Eine Teilversiegelung ist zulässig (mind. 50% der natürlichen Versickerungsfähigkeit des Bodens müssen gewahrt bleiben). Auf diesem Leitungsrecht soll eine vollständige Fahr- und Rangierfläche befestigt werden. Daneben sollen zwei Lagerflächen dieses Leitungsrecht durchkreuzen. Das Vorhaben widerspricht daher den Festsetzungen des Bebauungsplanes und bedarf einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Gemäß §31, Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des B-Plans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn diese auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung Rackwitz werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Belange des AZV technisch kurzfristig umsetzbar bleiben. Die Befreiung erscheint städtebaulich vertretbar.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung sollte dem Antrag auf Befreiung nach §31 Abs. 2 BauGB zugestimmt werden, da weder nachbarliche noch öffentliche Belange entgegen zu stehen scheinen.

Seitens des Landratsamtes Nordsachsen (Abteilung Bauplanung) wurde ebenfalls eine Tendenz zur positiven Stellungnahme signalisiert.

Dem AZV wurde bereits empfohlen, sämtliche Kosten für Rückbau und Errichtung von Anlagen in diesem Zusammenhang an den Vorhabensträger abzutreten und dies entsprechend vertraglich abzusichern.

Vorlage 47/2019

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt den Antrag auf Befreiung nach §31 Abs. 2 BauGB zum Bauantrag vom 06.10.2019 (Posteingang in Rackwitz 03.06.2019) auf den Teilflächen der Flurstücke 3/67; 3/69; 3/64 gemäß Anlage hinsichtlich folgender Festsetzung anzunehmen: - Überschreitung der Baugrenze und Versiegelung der Fläche, unter der Voraussetzung, dass für diese Fläche mindestens eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Abwasserzweckverband Oberer Lober (AZV Oberer Lober) gefunden wird.

Die Abstimmung über die Vorlage 47/2019 ergibt 16 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltungen. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 47/2019.

5.6 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes

„Erweiterung der Schladitzer Bucht“ in Rackwitz

Der Gemeinderat Rackwitz hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 die Aufstellung zur 1. wesentlichen Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Erweiterung der Schladitzer Bucht“ der Gemeinde Rackwitz beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Für die geplante wesentliche Änderung des bestehenden Bebauungsplanes mit flächenmäßiger Erweiterung wurde im Zusammenhang mit dem Landesplanungsrecht keine Zustimmung erreicht. Auf Grund dessen erfolgt nur eine einfache Änderung des B-Planes in den bestehenden Grenzen. Die Änderung des Bebauungsplans ist insbesondere für die Verbesserung der Parkplatzsituation und Schaffung der Infrastruktur zur Realisierung eines ÖPNV-Anschlusses notwendig.

Vorlage 48/2019

Der Gemeinderat Rackwitz **billigt den Entwurf** zur 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes „Erweiterung Schladitzer Bucht“ (Bebauungsplan nach § 13 Abs. 1 BauGB) in der Fassung vom Juni 2019 samt Begründung **und bestimmt** diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **zur Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Offenlage**. Gleichzeitig **holt** die Gemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB die **Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Satzungsentwurf und der Begründung ein**.

Der Änderungsbereich der 2. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans 1. Änderung des Bebauungsplans „Erweiterung Schladitzer Bucht“ und umfasst die Flurstücke: 165, 184, 188, 191, 192, 194, 195, 197, 198, 199, 303 sowie teilweise die Flurstücke: 167, 169, 170, 185, 187, 188, 189, 196, 268 und 321 der Gemeinde Rackwitz.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- Ergänzung der festgesetzten Verkehrsflächen gemäß dem geplanten Ausbau des Straßen- und Wegenetzes
- Konkretisierung der Zweckbestimmung für mehrere Grünflächen und damit Zulässigkeit konkreter (auch baulicher) Nutzungen
- Anpassungen zum Maß der Nutzung in einigen Sondergebieten (z.B. Geschossigkeit)

Die Abstimmung über die Vorlage 48/2019 ergibt 16 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmhaltungen. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 48/2019.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Offenlegungszeitraum zu bestimmen, diesen rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen, die Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange zu benachrichtigen, um die Abgabe einer Stellungnahme zu bitten und die Planung beim Landratsamt Nordsachsen anzuzeigen.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Absatz 1 wird abgesehen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 oder ein Umweltbericht nach § 2a, ist ebenfalls nicht erforderlich. Es ist jedoch im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

5.7 Vergabe zur Umnutzungskonzeption mit Bürgerbeteiligung sowie Architektenleistungen für die LPH 1-3 gem. HOAI zum Vorhaben Umnutzung Rackwitzer Landi, Hauptstraße 1

Der Gemeinderat stimmte dem Erwerb des ehemaligen Konsumgebäudes zum Zwecke der Entwicklung einer Gemeinbedarfseinrichtung zu. Zur Erstellung einer Umnutzungskonzeption erfolgte eine Markterkundung zur Recherche geeigneter Planungsbüros für das Vorhaben. Die Nutzungskonzeption soll im Wege stetiger Bürgerbeteiligung erstellt werden, um eine bewusste Akzeptanz für die Nutzung zu erreichen. Insbesondere sollten zur Umnutzungskonzeption auch parallel architektonische Leistungen angeboten werden, die verfahrensbegleitend im Rahmen der Bürgerbeteiligung durchgeführt werden sollten.

Besonders vor dem Hintergrund, dass die Ergebnisse im Rahmen der Bürgerbeteiligung auch baufachlich und fachlich umsetzbar sind, war hierfür von entscheidender Bedeutung. Ob die Leistungen bei einem AN aufgeführt oder bei einem Dritten beauftragt werden, blieb den Büros vorbehalten. Insgesamt wurden 3 geeignete Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Das Büro LEIK gGmbH aus Leipzig konnte das wirtschaftlichste Angebot abgeben. Der Bieter konnte ausreichend Referenzen nachweisen. Der konzeptionelle Ansatz zur Aktivierung Multipler Häuser trifft in der Ausgangslage den Kern des ehemaligen

Konsumgebäudes Rackwitz. Umgesetzte und funktionierende Projekte befinden sich am Stettiner Haff oder in Thallwitz im Landkreis Leipzig.

Die Idee des Multiplen Hauses wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes für angewandte Bauforschung im Rahmen der Forschungsinitiative „Zukunft Bau“ des Bundesinstituts für Bau, Stadt- und Raumforschung des Bundesbauministeriums vom Bieter entwickelt.

Das Nutzungskonzept soll nach Aktivierung der Bürgerschaft und weiteren Akteuren die Grundlage bilden, um die nötigen Voraussetzungen (finanziell und bauordnungsrechtlich) für den weiteren Umbau zu schaffen. Parallel hierzu soll die baufachliche Begleitung (zunächst bis LPH 3 - Kostenberechnung) erfolgen, um möglichst die Baukosten im Bereich der niedrighschwelligen Ansatzes (500 €/m² Bruttogrundfläche) zu ermitteln und damit letztlich das Gebäude wirtschaftlich betreiben zu können, aber auch die Architektur einer ehemaligen Verkaufsstätte zu bewahren.

Die Beauftragung sollte unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Finanzierung über den Aufruf des Delitzscher Land e.V. aus der Maßnahme 2.1 - Erhalt und Entwicklung attraktiver, lebendiger Dörfer für alle Generationen und Bevölkerungsgruppen - aus LEADER-Mitteln mit einem Fördersatz in Höhe von 80 % erfolgt. ***Diese hat am heutigen Tag ein positives Votum erteilt. Die Mittel sind gesichert.***

Die Bäckerei Veith ist derzeit mit Umbauarbeiten in der ehemaligen Filiale beschäftigt und wird noch im Spätsommer eine Filiale mit erweitertem Angebot (Eis- und Snackangebote) eröffnen.

Gemeinderat xxxl bittet, die Bürger von den Kosten für die Umnutzungskonzeption zu informieren, um die Ernsthaftigkeit des Projektes zu bekräftigen.

Vorlage 49/2019

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt aufgrund des Angebotes vom 18.04.2019 für o.g. Leistung an den Bieter **LEIK Leipzig Institut für Kommunikation gGmbH, Lützner Straße 91 in 04177 Leipzig** mit einer Angebotssumme in Höhe von **53.121,60 Euro (brutto)** zu vergeben und ermächtigt den Bürgermeister zur Einleitung der nötigen Schritte.

Die Abstimmung über die Vorlage 49/2019 ergibt 16 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltungen. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 49/2019.

5.8 Verkauf des nachfolgend aufgeführten Grundbesitzes, Flur 2, Gemarkung Zschortau, Eigentümer: Gemeinde Rackwitz

Dem Beschluss liegt das Vermittlungsangebot der Firma Team Consult Leipzig zugrunde.

Der Verkauf entspricht dem Realisierungsziel des Bebauungsplanes „Wohnpark Biesen“.

Der Kaufpreis entspricht dem sog. vollen Wert. Der Erschließungskostenbeitrag ist nach Erschließungskostenbeitragsatzung kalkuliert und wird mit Abschluss des Kaufvertrages abgelöst.

Um den Erwerbem die Finanzierung des Kaufpreises bzw. Investitionen auf dem Grundbesitz zu erleichtern, verpflichtet sich der Veräußerer, bei der Bestellung von Grundpfandrechten vor Eigentumsübergang mitzuwirken und deren Eintragung im Grundbuch samt dinglicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung zu bewilligen.

Vorlage 50/2019

Der Gemeinderat Rackwitz stimmt dem mit UR-Nr. S 1196/2019 des Notars Gunter Albrecht Schenckel mit dem Amtssitz in 04105 Leipzig, Leibnizstraße 19 vorgenommenen Verkauf zu.

Dabei handelt es sich um den Verkauf der Flurstücke

1. 132/196, Flur 2, Gemarkung Zschortau mit 469 m² und
2. 132/163, Flur 2, Gemarkung Zschortau mit 183 m²

Die Abstimmung über die Vorlage 50/2019 ergibt 16 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltungen. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 50/2019.

5.9 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Neufassung der Entschädigungssatzung ist erforderlich, da einige Entschädigungsregelungen klarer zu regeln waren und für ehrenamtlich tätige Wahlhelfer der Erlass einer separaten Entschädigungssatzung angebracht war.

Vorlage 51/2019

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage.

Die Abstimmung über die Vorlage 51/2019 ergibt 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und keine Stimmenthaltungen. Damit ist die Vorlage angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 51/2019.

5.10 Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer

Aufgrund des Umfangs der Festlegungen zur Wahlhelferentschädigung empfahl sich der Erlass einer separaten Satzung. Die Festlegungen waren zu ändern, weil zum einen die bislang geltenden Entschädigungssätze nicht mehr zeitgemäß waren und sich zum anderen die Wahlhelfergewinnung dadurch als sehr schwierig erwies.

Vorlage 52/2019

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) gemäß Anlage.

Die Abstimmung über die Vorlage 52/2019 ergibt 16 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltungen. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 52/2019.

5.11 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Die neuen Elternbeiträge basieren auf der Kalkulation anhand der zusammengefassten Betriebskostenermittlung 2018 in allen Einrichtungen. Die Betriebskosten stiegen hauptsächlich aufgrund des geänderten Personalschlüssels im Kinderkrippenbereich von 6 auf 5,5 Kinder pro Erzieherin bis 31.08.2018 und auf 5 Kinder pro Erzieherin ab 01.09.2018 und der Lohnkostenerhöhungen durch Tarifsteigerungen. Aber auch ein Sachkostenanstieg durch die Auslagerung des Hortes aus dem Kinderhaus Zschortau in die Grundschule Zschortau erhöht die Betriebskosten wesentlich.

Gemäß dem neuen SächsKitaG beginnt die Beteiligungsspanne der Elternbeiträge bereits bei 15 % (bisher ab 20%) der Betriebskosten. Eine Beibehaltung der bisherigen Elternbeiträge oder sogar Senkung kann aus finanzpolitischen Gründen nicht empfohlen werden, da dies nur zu Lasten künftiger Investitionen geht. Die Anwendung der bisherigen Beteiligungen im Krippenbereich (22,3 %) stellt eine unzumutbare Belastung für die Eltern dar. In den Ausschüssen wurde sich darauf verständigt, dass nur ca. 50 % des möglichen Betrages auf die Elternbeiträge umgelegt werden sollen und der restliche Betrag von der Kommune finanziert wird. Der Finanz- sowie der Hauptausschuss stimmten dem Beschlussvorschlag nach intensiver Abwägung zu. Der Bürgermeister erklärt: „Die Beteiligung des Freistaates an den Kosten ist zu gering!“ Die Kosten sind unverhältnismäßig hoch auf die Kommunen verteilt. Die Vertreter des Landtages sind aufgerufen, dies weiterzutragen und bessere Lösungen zu finden. Dies wird auch durch Gemeinderat Bienert befürwortet.

Gemeinderätin xxx: Die Zustimmung zur Erhöhung der Elternbeiträge ist eine schwere Entscheidung. Leider ist bereits jetzt abzusehen, dass die Beiträge auch 2020 steigen werden.

Auch sie fordert eine Drittelbeteiligung (Freistaat Sachsen – Kommunen – Eltern) an den Kosten.

Vorlage 53/2019

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt die **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 28.11.2014**

gem. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert

durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782).

Die Abstimmung über die Vorlage 53/2019 ergibt 15 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und 1 Stimmenthaltung. Damit ist die Vorlage angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 53/2019.

5.12 Ermächtigung zu überplanmäßigem Aufwand im EHH 2019

Für die lfd. Straßentwässerungskosten werden im Haushaltsjahr jährlich 25 T€ eingeplant.

Der AZV Oberer Lober berechnet den kommunalen Anteil für diese Kosten nach Feststellungsbeschluss der Jahresrechnung. Abgerechnet wurde jetzt das Erhebungsjahr 2017 mit erhöhten Kosten, für die eine Haushaltsermächtigung erforderlich ist. Es wird eingeschätzt, dass die Straßentwässerungskosten der künftigen Jahre in diesem Niveau anfallen werden. Die Finanzierung erfolgt aus einem Mehrertrag der Grundsteuer B in diesem Haushaltsjahr.

Vorlage 54/2019

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt folgenden überplanmäßigen Aufwand auf folgender Buchungsstelle:

Budget	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung Sachkto.	Betrag
60001 Räumliche Entwicklung, Verkehrs- u. Grünflächen	53.80.01.00/42 1100	Ableitung von Niederschlagswasser/ lfd. Straßentwässerungs- kosten	7.207,59 €
Saldo			7.207,59 €

Die Abstimmung über die Vorlage 54/2019 ergibt 16 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltungen. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die

Beschluss-Nr.: 54/2019.

5.13 Ermächtigung zu außerplanmäßiger Ein- und Auszahlung im FHH 2019

Nach dem realisierten Kauf des Konsum-Objektes soll ein Umnutzungskonzept einschl. der Entwurfsplanung beauftragt werden. Es ist beabsichtigt, Zuwendungen entsprechend des Aufrufes 01-2019/M.2.1 des Delitzscher Land e. V. zu beantragen. Die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils in Höhe von 10.700,00 € erfolgt im Rahmen einer Finanzierungsüberebnahmevereinbarung durch einen Dritten.

Hierzu erklärt der Bürgermeister, dass er sich als Privatperson am Aufruf des Sächs. Mitmach-Fonds des Freistaates Sachsen unter der Kategorie ReWIR (Kategorie für zivilgesellschaftliches Engagement der Bürger im Lausitzer und mitteldeutschem Revier) beteiligt hat. Unter dem Projektitel „Neues Leben im Rackwitzer Landi“ konnte er ein Preisgeld in Höhe von 14.500,00 € in Dresden am 23.06.2019 in Empfang nehmen.

Dieses Geld stellt er der Gemeinde zur Finanzierung des Eigenanteils in Höhe von 10.700,00 € und weiterer anfallender Kosten im Rahmen des Konzeptes zur Verfügung.

Der Gemeinderat spricht dem Bürgermeister seinen herzlichen Dank aus.

Vorlage 55/2019

Der Gemeinderat Rackwitz beschließt folgende außerplanmäßige Ein- und Auszahlung auf folgender Buchungsstelle:

Budget	Produkt/Sachkonto	Bezeichnung Sachkto.	Betrag
---------------	--------------------------	-----------------------------	---------------

100003 Gebäude- und Liegen- schaftsman.	11.13.05.06/219119 Maßnahme: GHBAU001 Gemeinschaftshaus, Hauptstr. 1	Zuweisung LEADER Umnutzungskonzept und Entwurfsplanung LPH 1-3	42.800 €
	11.13.05.06/099511 Maßnahme: GHBAU001 Gemeinschaftshaus, Hauptstr. 1	Kosten Umnutzungs- konzept und Entwurfsplanung	53.500 €
Saldo			10.700 €

Die Abstimmung über die Vorlage 55/2019 ergibt 16 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme und keine Stimmenthaltungen. Damit ist die Vorlage einstimmig angenommen und erhält die **Beschluss-Nr.: 55/2019.**

Zu 7. Aktuelle Informationen des Bürgermeisters

-

Zu 8. Anfragen von Gemeinderäten

Gemeinderätin xxx: Die Beschilderung der neuen Straßen im WG Biesen steht noch aus. Viele Versorger und Paketdienste finden ihre Adressaten nicht. Herr Döhler erklärt, dass aufgrund der hohen Bautätigkeiten noch bis zum Abschluss der Bauvorhaben gewartet wurde. Auch an ihn wurde mehrfach dieses Problem herangetragen. Vorschlag: Bis zur Fertigstellung werden die Straßennamen zur besseren Orientierung an der dortigen Bautafel festgehalten.

Gemeinderat xxx: Durch das Landratsamt Nordsachsen, Untere Wasserbehörde, wurden Begehungen an den Gräben in Podelwitz und in Biesen vorgenommen. Die Anlieger wurden angeschrieben und zum Rückbau aller baulichen Anlagen im Grabenbereich (5 m) aufgefordert.

Dem Bürgermeister ist das Problem bekannt. Mit mehreren Bürgern fanden bereits Vor-Ort-Gespräche statt. Lt. Wassergesetz ist innerörtlich ein Streifen von 5m zum Graben freizuhalten. Die Gräben dienen nicht nur dem Hochwasserschutz sondern auch der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes. Mit dem Beigeordneten der Unteren Wasserbehörde wurde sich dahingehend verständigt, dass Hochbeete, Komposte, Holzstapel usw. durch die Eigentümer zurückzubauen sind. Von einem Rückbau fester baulicher Anlagen wie Zäune, Schuppen, Garagen sollte abgesehen werden. Eine Grabenpflege durch die Anlieger sollte weiterhin gewährleistet sein.

Der Bürgermeister bittet um Weitergabe dieser Informationen an die betroffenen Grundstückseigentümer.

Zu 9. Verabschiedung ausscheidender Gemeinderäte

Mit einem rückblickenden Schlusswort verabschiedet sich der Bürgermeister von den anwesenden sieben ausscheidenden Gemeinderäten Witt, Boegel, Bienert, Preißler, Schramm, Gehrhardt, Gronau.

Er erinnert an wichtige Beschlüsse in der endenden Legislaturperiode, wie zum Beispiel:

- Grundsatzbeschluss Sanierung Grundschulen Zschortau und Rackwitz
- Grundsatzbeschluss zum Erhalt und Förderung beider Grundschulstandorte
- Betreibervertrag All on Sea für Flächen an der Schladitzer Bucht
- Sportförderrichtlinie für Kinder und Jugendliche in Sportvereinen
- Weitere Erschließung im WG Biesen
- Beschluss zu wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen im Neubaugebiet Rackwitz und Festlegung einer eigenen Wohnungsverwaltung
- Erwerb Konsumgebäude zum Zwecke der Entwicklung einer Gemeinbedarfseinrichtung....

Er spricht allen seinen persönlichen Dank aus und übereicht Blumen und eine Urkunde.

Im Anschluss an die Sitzung bittet er die Gemeinderäte zu einem gemeinsamen Umtrunk.

Der Bürgermeister beendet die öffentliche Sitzung um 21:00 Uhr und bedankt sich bei den Gästen. Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am 22.08.2019 um 19:00 Uhr statt.

Rackwitz, den 28.06.2019

Hahn
Protokollant

Schwalbe
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat